

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 19

Ausgabe: Kiel, den 18. Oktober

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Ordnung des Lehrvikariats in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 92). — Urkunde über die Bildung einer Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Propstei Flensburg (S. 93). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Hasselbiedtsdamm, Propstei Kiel (S. 94). — Urkunde über die Festsetzung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Petrus-Süd und Petrus-Nord in Kiel (S. 94). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schiffbek, Propstei Stormarn (S. 95). — Entschließung des Landesjugendkonvents (S. 95). — Bibelwoche (S. 96). — Evangelische Filmgilde (S. 96). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 96). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 96). — Breklumer Volkskalender (S. 96). — Berichtigung (S. 97).

## III. Personalien (S. 97).

## Bekanntmachungen

Ordnung des Lehrvikariats in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

## § 1

Nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung geht jeder Kandidat der Theologie in der Regel zunächst für 1 Jahr in ein Lehrvikariat und anschließend für ein Jahr ins Predigerseminar nach Preetz. Während seiner Ausbildungszeit im Lehrvikariat führt er die Bezeichnung „Lehrvikar“.

Das Lehrvikariat darf nicht als Entlastung für den Vikariatsleiter angesehen werden, sondern dient vielmehr der Einführung des Lehrvikars in die Aufgaben des geistlichen Amtes und die vielseitige Arbeit der Kirche. Es wird vom Vikar erwartet, daß er bereitwillig alle Aufgaben übernimmt, die ihm von seinem Vikariatsleiter zugewiesen werden, soweit sie seinen Kräften und seinem Ausbildungsstand angemessen sind.

Der Vikar soll im Hause des Vikariatsleiters wohnen. Wo das aus Raummangel vorübergehend nicht möglich ist, sollte er an der Hausgemeinschaft des Pastorats Anteil haben, um mit Lebensart und Geist eines evangelisch-lutherischen Pfarrhauses vertraut zu werden. Dabei wird es geboten sein, daß der Vikariatsleiter auch auf das gesellschaftliche Verhalten des Vikars acht hat, ihm behilflich ist, hier etwa vorhandene Mängel abzustellen und eine seinem künftigen Amt entsprechende zuchtvolle Haltung zu gewinnen. Vor allem sei der Vikariatsleiter seinem Vikar selbst das Vorbild eines gewissenhaften und treuen Dieners Jesu Christi und seiner Kirche. Desto eher wird es ihm gelingen, auch das persönliche Vertrauen des seiner Fürsorge anbefohlenen jüngeren Bruders zu gewinnen und ihm Berater und Seelsorger zu sein.

## § 2

Der Vikar hat am Leben der Gemeinde, der er zugewiesen ist, teilzunehmen. Regelmäßiger Besuch der Gottesdienste und der Bibelstunden sowie aller sonstigen Gemeindeveranstaltungen

gehören zu seiner Ausbildung. Er hat monatlich einmal selbst einen öffentlichen Gottesdienst zu halten. Predigt und Liturgie für diesen Gottesdienst sind ausführlich schriftlich vorzubereiten. Der Vikariatsleiter wird seinem Vikar während der Vorbereitung mit seinem Rat helfen. Es ist streng darauf zu achten, daß die Predigt konzeptfrei gehalten wird. Besonderes Gewicht ist auf die Besprechung nach dem Gottesdienst zu legen, bei der Inhalt, Form und Vortrag der Predigt des Vikars und seine gesamte Haltung während des Gottesdienstes zu beurteilen sind. Das Ziel dieser Besprechung ist, dem Vikar zu zeigen, wo seine Mängel und Gefahren liegen.

Außer dem Gottesdienst sind dem Vikar einzelne Bibelfunden zu übertragen. Die Bibelfunden sind in derselben Weise vorzubereiten wie die Predigt und nachher zu besprechen.

Über eine Heranziehung des Vikars zu Gottesdiensten in Vakanzfällen oder bei Ferienvertretungen entscheidet nach Anhörung des Vikariatsleiters der Propst.

## § 3

Der Vikar soll im Kindergottesdienst der Gemeinde regelmäßig mitarbeiten. Soweit dieser in Gruppenform gehalten wird, nimmt der Vikar an den Vorbereitungsstunden teil und übernimmt die Leitung einer Gruppe. Die Leitung des Kindergottesdienstes ist dem Vikar in der Regel nicht öfter als einmal im Monat an einem für ihn predigtfreien Sonntag zu übertragen. Der schriftliche Entwurf der Katechese ist dem Vikariatsleiter vorzulegen, der ihn mit dem Vikar bespricht.

Am Konfirmandenunterricht nimmt der Vikar vor allem als Zuhörer teil. Der Plan des Unterrichts ist mit ihm zu besprechen. Er ist auch in die besonderen Aufgaben und Schwierigkeiten des Unterrichts einzuführen. Die Leitung des Unterrichts soll er nur für einzelne Stunden unter Aufsicht und Verantwortung des Vikariatsleiters übernehmen. In der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit kann eine stärkere Heranziehung zum Unterricht erfolgen, etwa durch Übernahme eines Vorkonfirmandenurses.

Wo die Möglichkeit einer Teilnahme des Vikars am Religionsunterricht eines tüchtigen Lehrers besteht, sollte sie genutzt werden. An den Arbeitsgemeinschaften der Junglehrer nimmt der Vikar regelmäßig teil, soweit sich hierzu Gelegenheit bietet.

Es wird erwartet, daß der Vikariatsleiter die katechetische und pädagogische Ausbildung des Vikars ebenso sorgfältig bedenkt wie die Zurüstung auf das Predigtamt.

## § 4

Zur Ausbildung des Vikars gehören die Bekanntmachung mit der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und die Einführung in die Praxis der Amtshandlungen, die im Hinblick auf den würdigen Vollzug der Handlung und das Wesen der Kasualrede vom Vikariatsleiter zum Gegenstand geordneter Unterredung mit dem Vikar zu machen ist. Außer einzelnen Beerdigungen darf der Vikar während seiner Ausbildungszeit keine Amtshandlungen vollziehen (Taufe, Trauung, Austeilung des heiligen Abendmahles).

## § 5

Soweit es zugänglich ist, soll sich der Vikariatsleiter von seinem Vikar bei Gemeindebesuchen begleiten lassen. Selbständige Gemeindebesuche sollen dem Vikar im Laufe des Vikariats jedoch erst dann zugemutet und übertragen werden, wenn der Vikar mit den in der Seelsorge vorliegenden Aufgaben vertraut gemacht worden ist. Da Seelsorge nur üben kann, wer an sich selber Seelsorge erfahren hat, sollte der Vikariatsleiter vor allem nicht die Seelsorge an seinem Vikar versäumen.

## § 6

Es ist erwünscht, daß der Vikar während seiner Ausbildungszeit in der Gemeinde mit den Arbeiten der Inneren und Äußerer Mission und den kirchlichen Werken (Männer-, Frauen- und besonders Jugendarbeit) nicht nur bekanntgemacht, sondern auch zur Mitarbeit an ihnen innerhalb der Gemeinde herangezogen wird. Der Vikariatsleiter wird darauf bedacht sein, daß der Sinn für solche Arbeiten und das Verständnis für ihre Bedeutung geweckt wird.

## § 7

Der Vikar ist auch in die mit dem Pfarramt verbundenen äußerlichen Geschäfte, namentlich die Kirchenbuchführung, die Verwaltung des Pfarrarchivs und des Kirchenvermögens, die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes und den Verkehr mit den Behörden einzuführen. Dabei wird der Pastor nicht unterlassen, ihn auch mit den bei der Abfassung zu beachtenden Formen (Protokollführung und Form der Berichte, Zeugnisse usw.) bekanntzumachen. Doch darf der Vikar an der pfarramtlichen oder anderen Schreibearbeit nicht stärker beteiligt werden, als zu seiner eigenen Ausbildung erforderlich erscheint.

## § 8

Nach den in den vorangehenden Paragraphen ausgesprochenen Hinweisen ist zu erwarten, daß der Pastor mit seinem Vikar während der Vikariatszeit ein größeres Werk der praktischen Theologie durcharbeitet.

Neben der praktischen Theologie ist besonders die Exegese des Alten und des Neuen Testaments und die Lektüre der Bekenntnisschriften zu pflegen. Der Vikar hat mindestens einmal in der Woche mit dem Vikariatsleiter zusammen eine geordnete Exegese entweder einzelner Bücher der Bibel oder einer der vorgeschlagenen Reihen von Predigttexten zu treiben. Er ist zu fortlaufender täglicher Lesung der Heiligen Schrift und der Bekenntnisschriften anzuhalten.

Außerdem ist der Vikar auf die Wichtigkeit der Privatlektüre, theologischer wie auch nichttheologischer Werke und

Zeitschriften aufmerksam zu machen. Es ist ebenso Gewicht darauf zu legen, daß der Vikar dem öffentlichen Leben seine Aufmerksamkeit zuwendet.

## § 9

Der Vikar hat über seine Ausbildung im Vikariat ein Tagebuch zu führen. Daraus muß ersichtlich sein, wann er gepredigt, den Kindergottesdienst oder eine Bibelstunde gehalten oder eine Beerdigung vollzogen hat, inwieweit Kasualreden ausgearbeitet sind, ob er an Konfirmandenunterricht und Religionsstunden teilgenommen hat, inwieweit er seelsorgerliche Tätigkeit ausgeübt hat und was er mit und ohne Anleitung des Vikariatsleiters wissenschaftlich gearbeitet hat.

Das in Listenform geführte Tagebuch ist nach Beendigung der Vikariatszeit vom Vikariatsleiter als Anlage seines Berichts über das abgeschlossene Vikariat dem Landeskirchenamt einzureichen.

## § 10

Über die Ausbildung in einem pädagogischen oder sozial-ethischen Vikariat werden im Einzelfalle besondere Bestimmungen erlassen.

## § 11

Während der Ausbildungszeit des Lehrvikars kann ein Wechsel des Lehrvikariatsleiters angeordnet werden.

D. Salfmann  
Bischof für Holstein

D. Wester  
Bischof für Schleswig

Kiel, den 23. September 1952.

Vorstehende Ordnung des Lehrvikariats wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Schmidt

J.Nr. 16534/VI

## Urkunde

über die Bildung einer Kirchengemeinde  
Flensburg-Weiche, Propstei Flensburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie nach Anhörung der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

## § 1

Es wird eine selbständige Kirchengemeinde Flensburg-Weiche gebildet.

## § 2

Die Kirchengemeinde Flensburg-Weiche umfaßt:

- den bisher zur Kirchengemeinde St. Nikolai, Flensburg, gehörenden und aus ihr auszupfarrenden Gemeindebezirk Flensburg-Weiche, wobei die Grenze zwischen den Gemeinden St. Nikolai und Flensburg-Weiche durch die Bahnlinie Flensburg-Padborg bestimmt wird,
- den bisher zur Kirchengemeinde St. Marien, Flensburg, gehörenden und aus ihr auszupfarrenden Bezirk Schäferhaus, wobei die Grenze zwischen den Gemeinden St. Marien und Flensburg-Weiche durch die Bahnlinie Flensburg-Padborg bestimmt wird.

## § 3

In der Kirchengemeinde Flensburg-Weiche wird eine Pfarrstelle errichtet.

## § 4

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 18. September 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L.S.)                      Bührke  
J.Nr. 16 068/I

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassung der ev. Landeskirche vom 8. April 1924 (GS. S. 221) von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Kiel, den 1. Oktober 1952.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

(L.S.)                      Dr. Sey  
— V 14 a — 1128/52 —

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 3. Oktober 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.Nr. 17 082/I

## Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde  
Zasseldieksdamm, Propstei Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Vicelin 2 und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kiel in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

## § 1

Der Seelsorgebezirk Zasseldieksdamm-Mettenhof wird aus der Kirchengemeinde Vicelin 2 in Kiel ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Zasseldieksdamm erhoben.

## § 2

Die Kirchengemeinde Zasseldieksdamm umfaßt den politischen Ortsteil Zasseldieksdamm mit den Straßen Zasseldieksdammweg ab Nr. 179 (linke Seite), Zasselrade, Knickweg, Diekweg, Kollhorst-Weg, Zasseldiek, Zofholzallee, Julienluster Weg, Barackenlager Julienlust, Brandholzweg, Wittland, Kusseer Weg, Am Wohl, Vofshörn, Mettenhofer Weg, Melsdorfer Straße, Aubrook (ab Bahnlinie Kiel-Kendsburg bis Melsdorfer Straße), Zeitholmer Weg, Barackenlager Kollhorst, Seidenberger Weg 74, Brunsrade (Gärten), Melsdorfer Feldweg, Alte Weide (Gärten) und die Siedlung Mettenhof.

## § 3

Die Kirchengemeinde Zasseldieksdamm gehört ebenso wie die verbleibende Gemeinde Vicelin 2 zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverband Kiel.

## § 4

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Vicelin 2 mit dem Sitz in Zasseldieksdamm geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Zasseldieksdamm über.

## § 5

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Vicelin 2 und Zasseldieksdamm findet nicht statt.

## § 6

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. September 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 von staatsaufsichtswegen genehmigt.

Kiel, den 30. September 1952.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

(L.S.)                      Dr. Sey  
— V 14 a — 1911/52 —

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 3. Oktober 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.Nr. 17 062/I.

## Urkunde

über die Festsetzung der Grenzen zwischen  
den Kirchengemeinden Petrus-Süd und  
Petrus-Nord in Kiel.

Da die Grenzverhältnisse zwischen den Kirchengemeinden Petrus-Süd und Petrus-Nord, die durch Neubauten usw. nicht eindeutig festgelegt sind, einer Klarstellung bedürfen, wird nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden und nach Anhörung des Propsteisynodalausschusses sowie der bei der Grenzfestsetzung beteiligten Gemeindeglieder hiermit angeordnet:

## § 1

Es gehört zur Gemeinde Petrus-Süd die Flensburger Straße bis zur Einmündung der Lügumkloster Straße in die Flensburger Straße, die weitere Flensburger Straße westlich und nördlich der Einmündung zur Gemeinde Petrus-Nord. Das der einmündenden Straße genau gegenüberliegende Grundstück zählt bereits zur Gemeinde Petrus-Nord. Die Projensdorfer Straße gehört auf der Ostseite ab Elendsredder, auf der Westseite ab Steenbeker Weg zur Gemeinde Petrus-Nord.

## § 2

Die Kirchengemeinde Petrus-Süd umfaßt nach der Regelung folgende Straßen:

Achterkamp, Büsumer Weg, Elendsredder, Eduard-Adler-Straße, Feldstraße bis Düvelsbeker Weg, Flensburger Straße bis Lügumkloster-Straße, Hanssenstraße, Holtener Straße 201—327 und 236—356, Kämpfenstraße, Paul-Fuß-Straße, Projensdorfer Straße bis Steenbeker Weg und Elendsredder, Schmiedekoppel, Schulredder, Wesselfurener Straße, Wiker Straße.

## § 3

Die Kirchengemeinde Petrus-Nord umfaßt jetzt folgende Straßen:

Adalbertstraße, Am Tannenberg, Arkonastraße, Auberg, Baumschulenweg, Brandenburger Straße, Bremansrade, Bremanskamp, Dresdener Straße, flensburger Straße (ab Lügumkloster Straße westwärts), Flintkampredder, Frerich-Frerichs-Allee, Freihafen, Glücksburger Straße, Greifswalder Straße, Gaderslebener Straße, Gerthastraße, Hohenrade, Holtzauer Straße (ab Kreuzung Knorrstraße/Hohenrade nordwärts), Hochbrückendamm, Knivsberg, Knorrstraße, Langenrade, Leipziger Straße, Lügumkloster Straße, Manrade, Mecklenburger Straße, Meteorstraße, Mühlenbrook, Projensdorfer Straße (ab Elendsredder bzw. Steenbeker Weg nordwärts), Rostocker Straße, Schleusenstraße, Schweriner Straße, Sonderburger Platz, Steenbeker Weg, Stralsunder Straße, Suchsdorfer Weg, Timmerberg, Tingleffer Straße, Tonberner Straße, Uferstraße, Warnemünder Straße, Weimarer Straße, Wenrade, Wiesenweg, Wismarer Straße, Zeystraße, Zur Kanalinsel.

## § 4

Diese Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 24. September 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
Bührke

Gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes vom 8. 4. 1924 von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Kiel, den 30. September 1952.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein

Im Auftrage:

(L.S.)

Dr. Sey

— V 14 a — 1912/52 —

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Kiel, den 3. Oktober 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
Bührke

J.Nr. 16 967/I

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schiffbek, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstands und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Schiffbek, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. September 1952 in Kraft.

Kiel, den 12. September 1952.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(L.S.)

Schmidt

J.Nr. 14 977/III

Kiel, den 6. Oktober 1952.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, gemäß Schreiben vom 22. September 1952 — 341.30 — 2 — gegen die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schiffbek keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 16 647/III/VI

## Entschließung des Landesjugendkonventes.

Der Landesjugendkonvent der Evangelischen Jugend Schleswig-Holsteins erkennt, daß die Bibelarbeit, wie sie weitgehend im Mittelpunkt der Arbeit der evangelischen Jugend steht, sehr notwendig und wichtig ist, daß sie aber als Kraftquelle für das tägliche Leben des Einzelnen und der Gemeinde nicht ausreicht, weil sie häufig in der Gefahr steht, sich zu sehr an den Verstand zu wenden und nicht genügend Hilfe, Richtung und Kraft für das tägliche Leben in Familie, Gemeinde, Schule und Beruf zu geben.

Der Landesjugendkonvent bekennt, daß es der jungen Gemeinde fehlt am rechten Beten, Danken und Lobsingem, daß es ihr fehlt am rechten Verständnis des Sonntagsgottesdienstes und an der Übung eines täglichen Gottesdienstes.

Deshalb schlägt der Landesjugendkonvent allen Jugendkreisen des Landes vor, für das gesamte nächste Kirchenjahr den Gottesdienst in den Mittelpunkt ihrer Arbeit zu rücken und sich in diesem Jahr um das rechte Verstehen und feiern des Gottesdienstes am Sonntag und in der Woche, so wie es uns die Bibel sagt, zu mühen.

Der Landesjugendkonvent bittet alle Gemeindepastoren, dem Bedürfnis der Jugend nach dem rechten Verstehen und Feiern des Gottesdienstes entgegenzukommen, sie nach Möglichkeit auch an der Gestaltung der Gottesdienste sich beteiligen zu lassen und ihr, wenn sie den Wunsch äußert, doch auch an Werktagen die Kirchentüren zu öffnen.

Der Landesjugendkonvent erhofft sich von dem Plan, den Gottesdienst für ein Jahr in den Mittelpunkt der Arbeit der evangelischen Jugend zu stellen, eine Stärkung des Glaubens für den Einzelnen und eine Zurüstung für den Dienst im täglichen Leben und am Nächsten, eine Kräftigung der Gemeinden, eine besseres Zueinwachsen der Jugendlichen in die Erwachsenengemeinde und eine Hilfe für die Pastoren.

Deshalb beten wir zu Gott für das rechte Gelingen dieses Planes.

Kiel, den 10. Oktober 1952.

Vorstehende Entschließung des Landesjugendkonventes teilen wir zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 17 352/VI

## Bibelwoche.

Kiel, den 27. September 1952.

Wie in den vorangegangenen Jahren findet auch in diesem Jahre die Bibelwoche statt. Für viele Gemeinden gehört sie seit langer Zeit zu den kirchlichen Veranstaltungen des Jahres, von denen jedesmal großer Segen ausging. Wir rufen heute besonders die Gemeinden auf, die Bibelwoche durchzuführen, die sich bisher dazu noch nicht entschließen konnten.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Bibelwoche ist auch diesmal wieder von Prof. D. Rendtorff-Kiel, dem Vorsitzenden des Volksmissionarischen Amtes der EKd., eine Handreichung erschienen. Sie trägt den Titel: „Von der Auferstehung der Toten“ und behandelt für die 7 Abende der Bibelwoche in 7 Abschnitten das 15. Kapitel des 1. Korintherbriefes. Das Heft schließt mit einem Nachwort von Prälat D. Gartenstein und einer Literaturangabe, die auf weitere Arbeitshilfen hinweist.

Die Themen der einzelnen Abende, die in dem Vorbereitungsheft behandelt sind, lauten:

1. Das Fundament der christlichen Botschaft (V. 1—11)
2. Die Kraft des christlichen Glaubens (V. 12—19)
3. Der Siegeszug des Auferstandenen (V. 20—28)
4. Das Ultimatum an den Christen (V. 29—34)
5. Die Vollendung der Schöpfung (V. 35—44 a)
6. Die Erschaffung des neuen Menschen (V. 44 b—49)
7. Der Sieg des Lebens (V. 50—58)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 16 804/VI.

## Evangelische Filmgilde.

Kiel, den 3. Oktober 1952.

Eine Landesarbeitsgemeinschaft „Ev. Filmgilde“ hat sich unter Teilnahme der Landeskirchen Lübeck und Lütin am 22. September konstituiert. Ihre Aufgabe ist es, die im Lande Schleswig-Holstein von kirchlicher Seite unternommene Arbeit auf dem Gebiet des Spielfilms zu koordinieren und nach einer in anderen landeskirchlichen Bereichen bereits bewährten Methodik aufeinander abzustimmen sowie die Zusammenarbeit mit den staatlichen und kommunalen Dienststellen, mit der Filmwirtschaft, den Filmclubs und den kirchlichen Filmsachbearbeitern in Frankfurt und Hamburg sicherzustellen. Die Arbeitsgemeinschaft, deren geschäftsführender Vorsitz beim Direktor des Ev. Presbyterverbandes Schleswig-Holstein e. V., Daader, Kiel, Schlossgarten 12/IV, Ruf: 42641, liegt, hat einen Vorstand, bestehend aus: Propst Hansen Peterfen, Hamburg-Volksdorf, Dr. Fromberg, Hamburg-Volksdorf, Diakon Morlack, Flensburg (für das Landesjugendpfarramt) und Fürsorger Neubelt, Lübeck. Eine regelmäßige Handreichung zur Förderung der Sachkunde ist geplant. In Anbetracht der Tatsache, daß die Kirche dringend gerufen ist, auf Film und Kino Einfluß zu nehmen und an einer positiven Erziehung des Kinopublikums teilzunehmen, wird gebeten, sich seitens der Propsteien und Gemeinden der Landesarbeitsgemeinschaft zu bedienen. (Rednergestellung für Konvente, Gemeindeversammlungen u. ä.)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 16 166/VI.

## Ausreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Burg i. D., Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation der Kirchenvertretung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldorf einzusenden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 17 448/III.

## Ausreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die nebenberufliche Kirchenmusikerinnenstelle der Kirchengemeinde Breklum wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerberinnen müssen mindestens die Voraussetzungen für die Bescheinigung C über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen. Die Gemeinde wünscht, daß ein Knaben- oder Kinderchor aufgebaut wird. Die Kirchenmusikerin soll daneben die Gemeindegelbesin in Kinder- und Jugendstunden entlasten. Es gehört zu ihren Obliegenheiten, die Kirchenbuch-Duplikate zu führen. Die Vergütung beträgt anfänglich monatlich 160,—DM. Ein Zimmer ist vorhanden.

Bei hinreichender Eignung besteht darüber hinaus die Möglichkeit, am Breklumer Seminar für missionarischen und kirchlichen Dienst in Singen, Chorleitung, Klavier und Orgel zu unterrichten. Hierfür wird gegebenenfalls eine besondere Vergütung gewährt.

Bewerbungen sind mit handschriftlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften möglichst umgehend, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes, an den Kirchenvorstand in Breklum bei Sufum zu richten.

J.Nr. 17 248/II.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Oldenburg wird zur Neubesetzung zum 1. Januar 1953 ausgeschrieben. Erwünscht ist eine weibliche Kraft, welche die Voraussetzungen für die Anstellungsbescheinigung B erfüllt und gewillt und befähigt ist, auch die weibliche Jugendarbeit in der Gemeinde zu übernehmen. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O. A. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden.

Bewerbungsgesuche mit handschriftlichem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieses Stückes an Pastor Professor Engelbrecht, Oldenburg/Solst., Wallstraße 3, einzureichen.

J.Nr. 17 075/II

## Breklumer Volkskalender.

Wir weisen die Gemeinden darauf hin, daß vor kurzem der neue Breklumer Volkskalender erschienen ist. Er kann für 1,50 DM erworben werden und eignet sich auch in diesem Jahre gut als Geschenk. Der Kalender, der 1875 zum ersten Male ins Land ging, möchte auch heute noch einen Missionsdienst in den Häusern und Gemeinden unseres Landes tun. Wir bitten, ihm die Türen aufzutun.

J.Nr. 16 400/VI

## Berichtigung.

Zum § 4 der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Anstellung von Pfarrverwesern (Kirchl. Ges.

u. V.-Bl. 1952, S. 80) wird gebeten, die Bezeichnung „§ 5“ vor dem letzten Absatz des § 4, der mit „Auf Grund der ...“ beginnt, einzufügen.  
J.Nr. 17 275/VI.

## Personalien

### Ordiniert:

Am 5. Oktober 1952 der Pfarrverweser Willy Bodammer in Hamburg-Altona.

### Ernannt:

Am 21. September 1952 der Pastor Bruno Namgalies zum Pastor der Kirchengemeinde Mölln (3. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

### Bestätigt:

Am 21. September 1952 die vom Patronat der Kirche in Samwarde-Worth erfolgte Berufung des Pastors Wolfgang von Eickstedt zum Pastor der Kirchengemeinden Samwarde und Worth, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 4. Oktober 1952 die Wahl des Pastors Heinrich Rejahl, bisher in Hohenwestedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Münsterdorf (1. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf.

### Eingeführt:

Am 21. September 1952 der Pastor Peter Kjer als Pastor der Kirchengemeinden Groß- und Klein-Solt, Propstei Nordangeln;

am 21. September 1952 der Pastor Wolfgang von Eickstedt als Pastor der Kirchengemeinden Samwarde und Worth, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 21. September 1952 der Pastor Bruno Namgalies als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mölln, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 21. September 1952 der Pastor Eberhard Schwarz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai a. Förh, Propstei Südtondern;

am 28. September 1952 der Pastor Boy Bendixen als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Jürgen-Kirchengemeinde in Flensburg, Propstei Flensburg.

### Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. Oktober 1952 der Pastor Hans-Serbert Schröder, bisher in Neumünster, infolge Übertritts in den Dienst der ev.-luth. Kirche in Lübeck;

aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zum 1. November 1952 der Pastor Dr. Walter Göbell, bisher in Oeversee, infolge Übernahme einer Diätendozentur an der Universität in Kiel.



Pastor i. R.

### Georg Christensen

geb. am 21. 10. 1883 in Randrup, Kreis Tondern,  
gest. am 19. 9. 1952 im Krankenhaus der Diakonissenanstalt in Flensburg

Der Verstorbene wurde ordiniert am 12. 11. 1911 und war anschließend Pastor in Orenwatt, vom 1. 11. 1915 bis 30. 4. 1921 in Schottburg, vom 1. 5. 1921 bis 14. 7. 1923 in Schiffbek und vom 15. 7. 1923 bis zu seiner zum 1. Dezember 1951 erfolgten Emeritierung Pastor an der Pauluskirche in Hamburg-Altona.



Pastor i. R.

### Karl Engelke

geb. am 13. 4. 1875 in Osnabrück  
gest. am 27. 9. 1952 in Hamburg-Altona

Der Verstorbene wurde am 28. 8. 1904 als Provinzialvikar ordiniert, war ab 6. 1. 1907 Pastor in Quickborn, ab 28. 2. 1915 Pastor in Bad Oldesloe und ab 21. 5. 1934 bis zu seiner zum 1. 4. 1943 erfolgten Emeritierung Pastor der 2. Pfarrstelle der Friedensgemeinde in Altona.



Es hat Gott dem Herrn gefallen, den  
Konfistorialrat, Propst der Propstei Pinneberg

### Wilhelm Schetelig

am 6. Oktober 1952 im 67. Lebensjahre in die Ewigkeit abzurufen.

In vierzigjähriger Dienstzeit als Pastor in Sterley, Niendorf und Blankenese, als Propst der Propstei Pinneberg und Konfistorialrat im Landeskirchenamt, als Mitglied der Landesynode, der Luth. Generalsynode und der Synode der Ev. Kirche in Deutschland hat er seiner Kirche und dem Worte Gottes treu gedient.

„Wo ich bin, da soll mein Diener auch sein!“  
(Joh. 12, 26.)

Seine dankbare Landeskirche:

D. Salfmann, Bischof.